

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Christian Walter, Münster

1. Religion prägt nicht nur individuelle Lebensformen, sondern auch soziale Strukturen und kollektive Identitäten. Dem Grundrecht der Religionsfreiheit kommt deshalb in seiner individuellen wie auch in seiner korporativen Form zentrale Bedeutung für die Bewältigung von Konfliktlagen in religiös und kulturell vielfältigen Gesellschaften zu.

2. Die Unterscheidung zwischen „säkularen“ und „nicht-säkularen“ Staaten ist für die juristische Analyse problematisch. Zum einen operiert sie binär und kann damit keine Zwischenstufen abbilden und zum anderen fehlt es an einem verlässlichen Kriterium für die Differenzierung. Verlangt man für die Einstufung als „nicht-säkular“ die vollständige Unterordnung der staatlichen Rechtsordnung unter religiöse Vorgaben, so hat man zwar einen relativ klaren Maßstab, die ganz überwiegende Zahl der Staaten wird dann allerdings als „säkular“ einzustufen sein. Dadurch bleibt die analytische Leistungsfähigkeit der Unterscheidung stark einschränkt.

3. Aus der internationalen Entscheidungs- und Berichtspraxis lassen sich typische Gefährdungs- oder Problemlagen ableiten. Diese machen deutlich, dass die Religionsfreiheit bei starker Orientierung der staatlichen Rechtsordnung an den Bedürfnissen einer Mehrheitsreligion vielfach gefährdet ist. Das Gleiche gilt bei staatlicher Privilegierung des Areligiösen oder des Nichtreligiösen gegenüber religiös geprägten Lebensformen. Ausdruck dieser Problemlagen sind staatliche Registrierungserfordernisse, die Übertragung staatlicher Aufgaben – wie etwa des Personenstandsrechts – auf religiöse Institutionen oder die Beschränkung von Missionierung und Glaubenswechsel durch die staatliche Rechtsordnung.

a) Registrierungserfordernisse sind problematisch. Sie können zwar aus Gründen der Gefahrenabwehr gerechtfertigt sein. Allerdings ist die Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten und das Verfahren zügig und neutral zu gestalten. In keinem Fall darf die individuelle Religionsausübungsfreiheit von der staatlichen Anerkennung oder Registrierung der betreffenden Gemeinschaft abhängig gemacht werden.

b) Werden staatliche Aufgaben auf religiöse Institutionen übertragen, so ist der Staat aus Gründen der Religionsfreiheit jedenfalls dann gehalten, einen säkularen Ersatz bereitzuhalten, wenn vor den religiösen Institutionen notwendig eine religiöse Handlung vorzunehmen ist. Dies ist beispielsweise für das jüdische Eherecht und die Rolle der Rabbinatsgerichte anzunehmen.

c) Wird sogar die gesamte staatliche Rechtsordnung der Interpretation anhand religiöser Regeln unterworfen (Bsp.: Art. 4 iranische Verfassung), können die Religionsfreiheit und das Verbot der Diskriminierung aus religiösen Gründen schon strukturell nicht gewährleistet werden.

4. Das Anwachsen extremistischer Bewegungen in vielen Teilen der Welt lenkt die Aufmerksamkeit stärker als bisher auf die Schutzpflichtdimension der Religionsfreiheit und auf die staatliche Friedenssicherungspflicht. In den vergangenen Jahren wurden vermehrt staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung extremistischer Äußerungen erlassen. Eine Schutzpflicht im Sinne eines Individualgrundrechts sollte nur dort angenommen

werden, wo die Religionsausübungsfreiheit durch Private konkret eingeschränkt wird. Wo es allein um den Schutz religiöser Gefühle geht, greift dagegen die objektive staatliche Friedenssicherungspflicht. Vor diesem Hintergrund ist die gegenwärtige Konzentration der Debatte auf Art. 20 Abs. 2 IPbPR dogmatisch zu begrüßen. Gleichwohl bleibt die richtige Balance zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit auf der einen und dem Schutz religiöser Gefühle auf der anderen Seite eine schwierige Aufgabe. Die Auseinandersetzungen um den Racial and Religious Hatred Act 2006 im Vereinigten Königreich veranschaulichen die Problematik.

5. Mit dem Aufkommen des internationalen Menschenrechtsschutzes hat sich der Schutz der Religionsfreiheit im Völkerrecht aus seinem ursprünglich minderheitenrechtlichen Kontext gelöst. Hierdurch ist der Minderheitenschutz für die Anwendung und Durchsetzung der Religionsfreiheit aber nicht bedeutungslos geworden. Art. 18 und Art. 27 IPbPR weisen viele Überschneidungen, aber auch jeweils eigene Gehalte auf.

6. Ein „integratives“, d.h. auf Integration verschiedener Religionen ausgerichtetes, internationales Religionsrecht hat die grundsätzliche Unterscheidung von staatlicher und religiöser Gewalt zur Voraussetzung. Es umfasst daneben einen Kernbereich an unbeschränkbar Mindestgarantien. Zu diesem Kernbereich gehört insbesondere das *forum internum* und die Freiheit, nicht zu religiösen Handlungen gezwungen zu werden. Dagegen unterliegt die Freiheit der Religionsausübung in der Öffentlichkeit staatlichen Beschränkungen unter den Voraussetzungen der Schrankenklauseln. In dogmatischer Hinsicht ist ein Ansatz vorzuzugswürdig, der auf Schutzbereichsebene weitgehend auf abstrakte Definitionen verzichtet und stattdessen mit einem zu plausibilisierenden Selbstverständnis arbeitet. Auf der Ebene der Schranken erlangt die Anwendung der „margin of appreciation“-Doktrin wichtige Bedeutung als Regulativ für die Kontrolldichte internationaler Überwachungsorgane.

7. Zentraler Baustein für ein „integratives internationales Religionsrecht“ ist die Anerkennung der korporativen Religionsfreiheit von Religionsgemeinschaften. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat in überzeugender Weise die staatliche Neutralitätspflicht aus der Religionsfreiheit abgeleitet und einen engen Bezug der korporativen Religionsfreiheit zum Demokratieprinzip und zu den Organisationsvoraussetzungen pluralistischer Gesellschaften hergestellt. Hierdurch wird nicht nur eine Integration von Religion, sondern auch eine Integration durch Religion möglich.

8. Verbindliche gerichtliche Durchsetzungsmechanismen unterliegen besonderen Zwängen der Zurückhaltung in gesellschaftlich umstrittenen Fragen („margin of appreciation“). Der „weiche“ Durchsetzungsmechanismus der UN-Sonderberichterstatter über Religions- und Glaubensfreiheit hat sich hier als wichtige Ergänzung der vorhandenen Verfahren erwiesen, weil er in der Lage ist, Sachwissen zu kumulieren und in engem Dialog mit den Mitgliedstaaten nicht nur Einzelfälle zu behandeln, sondern die Gesamtsituation einer umfassenden und kritischen Würdigung zu unterziehen.